

[◀ DOKUMENT ▶](#)
[SUCHWORT ▶](#)
[KURZTITELLISTE ▶](#)
[GELTENDE FASSUNG ▶](#)

**Kurztitel**

Bundes-Verfassungsgesetz

**Fundstelle**

BGBL.Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBL.Nr. 504/1994

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BVG	Art. 6	19950101	99999999

**Abkürzung**

B - VG

**Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

**Text**

Artikel 6. (1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

**Schlagworte**

Bundesland, Ortsgemeinde, Gleichheitssatz, Staatsbürger, Status, Staatsbürgerschaft, Staatsvolk, Universität, Universitätsprofessor, Hochschulprofessor, deklarative Landesbürgerschaft

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000138	NOR12014985	N1199438709J

[▲ Seitenanfang ▲](#)